

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Jurchen Technology GmbH Stand 11/2020

1. Geltung und Kundenkreis

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Jurchen Technology GmbH (nachfolgend auch „JURCHEN“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die JURCHEN mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von JURCHEN angebotenen Waren und Leistungen schließt.

(2) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn JURCHEN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn JURCHEN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.

(4) Das Produktangebot von JURCHEN richtet sich an Unternehmer i.S.d.14 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von JURCHEN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Der Vertragsabschluss kommt durch Angebot und Annahme zustande. Bestellungen und Aufträge kann JURCHEN innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang annehmen.

(3) Hat der Kunde zu seinem Angebot noch Unterlagen vorzulegen, so beginnt die Annahmefrist eine Woche nach Zugang der Unterlagen des Kunden.

(4) Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Waren in Katalogen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, technische Dokumentationen und sonstige Produktbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(5) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen JURCHEN und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich der AGB. Dieser Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von JURCHEN vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

(6) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von JURCHEN nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(7) Angaben von JURCHEN zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie JURCHENS Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur ungefähre Angaben, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(8) JURCHEN behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von JURCHEN abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Kalkulationen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JURCHEN weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von JURCHEN diese Gegenstände vollständig an JURCHEN zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Liefergegenstand

(1) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

(2) Sollte der bestellte Liefergegenstand nicht mehr lieferbar sein, behält sich JURCHEN die Ersatzlieferung eines anderen gleichwertigen Produkts vor.

(3) Die Lieferung umfasst nicht die Montage und Inbetriebnahme des Gegenstandes.

(4) Falls Aufstellung und Montage ausdrücklich vereinbart sind, gilt, dass der Kunde auf seine Kosten rechtzeitig zu übernehmen und stellen hat: Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich dazu benötigter Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von JURCHEN und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die der Kunde zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen

würde, Schutzkleidung und Schutzvorrichtung, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

(5) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(6) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände des Kunden an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

(7) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von JURCHEN zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlichen Reisen von JURCHEN oder des Montagepersonals zu tragen.

(8) Der Kunde hat JURCHEN wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

4. Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen frei Frachtführer (FCA Incoterms 2010). Für die Einhaltung der Lieferfristen und –termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Alle Lieferfristen und –termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit es sich um Handelsware handelt, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(2) Von JURCHEN in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(4) JURCHEN haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die JURCHEN nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse JURCHEN die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist JURCHEN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit JURCHEN infolge der Verzögerung die Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann JURCHEN durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Kunde kann JURCHEN 6 (sechs) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Mit dem Ablauf der in der Aufforderung genannten Frist kommt JURCHEN in Verzug. Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen, muss er JURCHEN nach Ablauf der 6 (sechs) Wochen eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

(6) JURCHEN ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen – es sei denn, JURCHEN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

(7) Gerät JURCHEN mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von JURCHEN auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 11 dieser AGB beschränkt.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Helmstadt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet JURCHEN auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von JURCHEN, die Kosten trägt der Käufer.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware – wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist – an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder JURCHEN noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und JURCHEN dies dem Kunden angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch JURCHEN betragen die Lagerkosten 2 (zwei) Prozent des Netto-Rechnungspreises der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Verpackungsverordnung sieht eine Rücknahme, aber keine Rückholungspflicht vor. Das heißt, Kosten für den Rücktransport werden von JURCHEN nicht übernommen. Unfreie Verpackungsrücksendungen werden nicht angenommen.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn (i) die Lieferung und, sofern JURCHEN auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, (ii) JURCHEN dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und den Kunden zur Abnahme aufgefordert hat, (iii) seit der Lieferung oder Installation 12 (zwölf) Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung oder Installation 6 (sechs) Werktage vergangen sind und (iv) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines JURCHEN angezeigten Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro (EUR) ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Sendung wird von JURCHEN nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von JURCHEN zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 (vier) Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von JURCHEN.

(3) Bei Serviceaufträgen werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Die Kosten für Arbeits- und Fahrzeit sowie etwaige tarifliche Zuschläge und der Verbrauch von Bauteilen/Materialien werden gesondert berechnet. Kann mangels Fehlerbeschreibung eine Reparatur nicht durchgeführt werden, hat der Kunde die entstandenen Prüfkosten zu tragen. Die Verrechnungssätze für Arbeits- und Fahrzeit werden nach der jeweils gültigen Preisliste angeboten und berechnet.

(4) Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Kaufpreis per Vorkasse zu entrichten.

(5) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 7 (sieben) Prozent p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

(6) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von JURCHEN anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Gegenanspruch muss zudem anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sein.

(7) JURCHEN ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. JURCHEN wird den Kunden über die erfolgte Verrechnung unverzüglich informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist JURCHEN berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und dann die Hauptleistung anzurechnen.

(8) JURCHEN ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn JURCHEN nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von JURCHEN durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

7. Rücktritt und Annullierungskosten

(1) Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn JURCHEN die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Fall von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Werktagen nach Aufforderung durch JURCHEN zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

(2) Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann JURCHEN unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 (zehn) Prozent des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Annahmeverzug

(1) Kommt der Kunde innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Liefertermin oder wenn kein genauer Liefertermin vereinbart wurde nach Anzeige der Versandbereitschaft durch JURCHEN seiner Annahmeverpflichtung nicht nach, so kann JURCHEN dem Kunden eine Nachfrist zur Annahme von 8 (acht) Kalendertagen setzen.

(2) Nimmt der Kunde innerhalb dieser Frist den Liefergegenstand nicht an, so ist JURCHEN zum Rücktritt berechtigt.

(3) Der Schadensersatzanspruch von JURCHEN wegen Nichterfüllung des Vertrages beträgt 15 (fünfzehn) Prozent des Nettopreises des nicht angenommenen Liefergegenstands. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.

9. Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 (ein) Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen. Auf Verlangen von JURCHEN ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an JURCHEN zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet JURCHEN die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit nicht.

(4) Mängelansprüche sind ferner dann ausgeschlossen, wenn die Montage einer Anlage nicht gemäß der Montageanleitung des Herstellers oder von JURCHEN erfolgt. Zu beachten ist die Montageanleitung in ihrer aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung. Etwaige nach der Lieferung aber vor Montage mitgeteilte Aktualisierungen sind zu beachten. Weitere Voraussetzung für Mängelansprüche ist die Beachtung der Vorgaben in der projektbezogenen Materialplanung. Die Befolgung der Montageanleitung ist ferner Voraussetzung für vom Hersteller gegebenenfalls gewährte Herstellergarantien. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist JURCHEN lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, dies auch nur dann, wenn die mangelhafte Anleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(5) Bei Sachmängeln des Liefergegenstandes ist JURCHEN nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten von JURCHEN nicht zu

tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Ort verbraucht wurde. Sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, liegt der bestimmungsgemäße Ort innerhalb Deutschlands.

(6) Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umstände etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen – d.h. unmöglich, unzumutbar– oder hat JURCHEN sie insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(7) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von JURCHEN, kann der Kunde unter den in Ziff. 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die JURCHEN aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird JURCHEN nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen JURCHEN bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nicht.

(9) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von JURCHEN den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt. Der Kunde hat auch zu beachten, dass eventuell gewährte Garantien der Hersteller dadurch entfallen können.

(10) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

10. Schutzrechte

(1) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird JURCHEN nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 11 dieser AGB.

(2) Bei Rechtsverletzungen durch von JURCHEN gelieferte Produkte anderer Hersteller wird JURCHEN nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen JURCHEN bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 10 nicht.

11. Haftungsausschluss

(1) Die Haftung von JURCHEN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 11 eingeschränkt.

(2) JURCHEN haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und – soweit vereinbart – Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln,

die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie ggf. Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit JURCHEN gemäß Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die JURCHEN bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die JURCHEN bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von JURCHEN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von JURCHEN.

(6) Soweit JURCHEN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies entgeltlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieser Ziff. 11 gelten nicht für die Haftung von JURCHEN wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht).

(2) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von JURCHEN gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Waren (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von JURCHEN an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von JURCHEN. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden

Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (13.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von JURCHEN als Hersteller erfolgt und JURCHEN unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei JURCHEN eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an JURCHEN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt JURCHEN, soweit die Hauptsache JURCHEN gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in 13.5 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von JURCHEN an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an JURCHEN ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. JURCHEN ermächtigt den Kunden widerruflich, die an JURCHEN abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. JURCHEN darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von JURCHEN hinweisen und JURCHEN hierüber informieren, um JURCHEN die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, JURCHEN die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber JURCHEN.

(8) JURCHEN wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei JURCHEN.

(9) Tritt JURCHEN bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist JURCHEN berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

14. Exportkontrolle

(1) Sämtliche Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, inklusive Embargos und sonstigen Sanktionen, (nachfolgend „Außenwirtschaftsrecht“) entgegenstehen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der Lieferungen benötigt werden. Der Kunde wird seine Mitarbeiter, seine

Nachunternehmer und Handelsvertreter verpflichtet, anwendbares Außenwirtschaftsrecht einzuhalten.

(3) Wenn Liefer-/ Leistungsverzögerungen durch das Außenwirtschaftsrecht verursacht werden, verlängert sich ein vereinbarter Liefertermin um die Dauer einer solchen Verzögerung sowie dem zusätzlichen Zeitraum, der für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlich ist.

(4) Für den Fall, dass der Kunde das Außenwirtschaftsrecht verletzt, verpflichtet sich der Kunde, dem Lieferanten den entstandenen Schaden zu ersetzen und ihn von Schadenersatzansprüchen Dritter und erforderlichen Aufwendungen hieraus freizustellen.

(5) Eine militärische Endverwendung ist ausgeschlossen. Entsprechende Bestätigungen der nicht-militärischen und nicht-nuklearen Verwendung sind JURCHEN vorzulegen.

(6) JURCHEN ist berechtigt, jedweden Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung seitens JURCHEN zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts oder zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist. Im Fall einer solchen Kündigung ist die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden ausgeschlossen.

(7) Der Kunde hat bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts inklusive der US-Reexportkontrollvorschriften einzuhalten.

15. Datenschutz

(1) Die JURCHEN ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und diese Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich - an mit JURCHEN im Sinne des §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen weiter zu geben.

(2) JURCHEN lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister, insbesondere IT-Dienstleister, ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. Daher findet eine Drittlandsübermittlung der personenbezogenen Daten statt. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit unseren Vertragspartnern vertraglich festgelegt, u.a. EU Standardvertragsklauseln. Sie können ein Muster dieser Garantien bei JURCHEN anfordern.

(3) Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse der JURCHEN werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Datenschutzrechts, erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z. B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/ Zutritts- und Videosysteme usw.), der JURCHEN IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

(4) Informationen, die von JURCHEN übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, die Jurchen Technology GmbH erteilt hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

16. Gerichtsstand - keine Abtretung durch Kunden

(1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen JURCHEN und dem Kunden nach Wahl von JURCHEN Würzburg der der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen JURCHEN ist in diesen Fällen jedoch Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen JURCHEN und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Der Kunde ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JURCHEN nicht berechtigt, seine Forderungen gegen JURCHEN an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Jurchen Technology GmbH

01. November 2020